
Leihvertrag

Für Bälle & Spielsachen zwischen dem Ganzttag (IB) am Goethe-Gymnasium
und
der Schülerin/dem Schüler

Vorname, Nachname: _____

Klasse: _____

»bei nicht volljährigen Entleihern«

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigten

Vorname, Nachname: _____

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Ganzttag Spielmaterialien aus dem Spielcontainer und Spiele aus dem Aufenthaltsraum für Freizeitaktivitäten bereitstellt.

1. Unentgeltlichkeit

Der Leihgegenstand ist Eigentum des Verleihers und wird im oben genannten Zeitraum leihweise ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

2. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgegenstandes geben zu können und den Leihgegenstand in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

3. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

Der Entleiher trägt Sorge, den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln und überlässt den Leihgegenstand nicht unberechtigten **Dritten**. Er verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand. **Sollte der**

Leihgegenstand durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, nach der Benutzung nicht abgegeben werden oder abhandenkommen, dann haftet der Entleiher für den Schaden und muss Leihgegenstand in gleicher Ausführung innerhalb von 1 Woche ersetzen.

4. Nutzung

Der Leihgegenstand wird für die Zwecke der **unterrichtsfreien Zeit** zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Beschädigung oder bei Verlust des Leihgegenstandes ist dies dem Verleiher sofort **mitzuteilen**.

5. Beendigung des Leihvertrages

Die Verleihung ist daran gekoppelt, dass die Schülerin/der Schüler die vorgenannte Schule besucht. Der Verleiher kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn die Schülerin/der Schüler einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgegenstand macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder den Leihgegenstand durch Vernachlässigung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, trägt der Entleiher die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Leihgegenstands.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter*